

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.06.2015

Der Markt Wiggensbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diese Einrichtungen sind

1. der gemeindliche Friedhof,
2. das gemeindeeigene Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt diese Satzung.

§ 2

Berechtigte

(1) Der Friedhof mit allen Grabschaften ist Eigentum des Marktes Wiggensbach. Er dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und aller Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof und das Bestattungswesen werden vom Markt Wiggensbach verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang des Friedhofs angegeben. In dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.

(2) Zu besonderen Anlässen z.B. Weihnachten, Allerheiligen ist ein Betreten des Friedhofs auch außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Im Friedhof ist insbesondere verboten,

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine Erlaubnis des Marktes erteilt wurde oder vom Markt angeordnete oder genehmigte Arbeiten ausgeführt werden,
3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
4. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
5. Tiere, insbesondere Hunde mitzuführen,
6. fremde Gräber mit Gegenständen aller Art zu belegen,
7. den Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
8. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
9. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
10. das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen,
11. unpassende Gefäße und Gießkannen auf oder zwischen die Gräber zu stellen.

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschen eingeäscherte Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Das Betreten der Innenräume der Leichenhalle ist nur dem Friedhofspersonal und den nächsten Angehörigen des Aufgebahrten gestattet, wobei diese die Anordnungen des Friedhofspersonals zu befolgen haben.
- (3) Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. In Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung den Sarg kurzfristig öffnen lassen.
- (4) Für die Benutzung des Leichenhauses werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Leichentransportmittel

Die gemeindlichen Leichentransportmittel sind Sargwagen und Bahren. Die Überführung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen hat grundsätzlich durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen zu erfolgen. Der Markt kann ausnahmsweise eine Überführung mit den gemeindlichen Leichentransportmitteln zulassen.

§ 8

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die Aufbewahrung von Leichen darf nur durch die vom Markt beauftragten Dienstkräfte vorgenommen werden. Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich den vom Markt beauftragten Dienstkräften. Die Leichenträger werden von den Hinterbliebenen bestellt.

§ 9

Grabstätten

Der Friedhof ist in Abteilungen und Reihen nach dem Friedhofsplan eingeteilt, der ein Bestandteil dieser Satzung ist. Die Reihen werden in einzelnen Grabstellen unterteilt.

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
3. Familiengräber
4. Kindergräber
5. Urnengräber
6. Pflegefreie Urnengräber

§ 10

Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber, mindestens 2,10 m Länge, 1 m Breite,
2. Doppelgräber, mindestens 2,10 m Länge, 1,80 m Breite,
3. Familiengräber, mindestens 2,10 m Länge, 2,60 m Breite,
4. Kindergräber 1,50 m Länge, 0,80 m Breite.
5. Urnengräber 0,80 m Länge, 0,70 m Breite.

Die Grabtiefe muss mindestens betragen:

1. 1,80 m bei Kindern über 7 Jahren und Erwachsenen,
2. 1,30 m bei Kindern bis zu 7 Jahren,
3. 0,80 m bei Urnen.

§ 11

Benutzungsrecht

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte entsteht erst mit Eintritt eines Todesfalles. Auf Antrag kann der Markt auch schon vorher eine Grabstätte zuteilen.

§ 12

Das Benutzungsrecht wird für Bestattungen von Kindern unter 7 Jahren und Urnen auf 12 Jahre, im Übrigen auf 20 Jahre festgesetzt. Auf Antrag kann ein Benutzungsrecht um die jeweils festgesetzte Zeitdauer verlängert werden.

§ 13

- (1) In den Doppel- und Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte ab- und aufsteigender Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern), Geschwister, die im Haushalt gelebt haben und die Ehegatten der genannten Verwandten. Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung des Marktes unzulässig. Einem Tausch des Benutzungsrechtes kann in besonders begründeten Fällen vom Markt zugestimmt werden.

§ 14

Urnengräber

- (1) Aschen dürfen bestattet werden in Urnengräbern und in Gräbern für Erdbestattungen. Die Beisetzung von Urnen ist nur unterirdisch gestattet. Soweit es der Platz zulässt, können mehrere Urnen in einem Grab bestattet werden.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erlischt, kann der Markt die Urnen entfernen. Die Urnen werden dann auf der Grabstätte in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten auch für Urnengräber.

§ 15

Das Benutzungsrecht kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus dringenden Gründen aufgelöst oder an einen anderen Platz des Friedhofs verlegt werden muss. Hierzu ist das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 16

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung ortsüblich hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Höhe der Pflanzen darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung der ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30).

§ 17

Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen oder die Änderung bestehender Anlagen ist nur mit Genehmigung des Marktes gestattet. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen.
- (2) Die Grabmale mit Einfassungen sowie die sonstigen Anlagen müssen der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich der Umgebung der Grabstätte nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf diese Gestaltungsvorschriften beziehen.
- (3) Grabplatten dürfen höchstens zwei Drittel der Graboberfläche abdecken.
- (4) Die Genehmigung und Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal mit Einfassungen sowie die sonstigen Anlagen nicht den Gestaltungsvorschriften und Anordnungen nach Abs. 2 entspricht. Die Anlage von Grüften bedarf besonderer Zustimmung.
- (5) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (6) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

§ 18

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Falls die vorhandene Schriftfläche nicht ausreicht, können weitere Schrifttafeln zugelassen werden. Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen.
- (2) Herstellerbezeichnungen dürfen nur unauffällig auf einer Seitenfläche der Grabmale angebracht werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung, die bei der Errichtung des Grabmals und der Einfassung entsteht. Für die Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 19

- (1) Bei Einzel- und Familiengräbern darf die Höhe der Grabmale 1,80 m nicht überschreiten. Für Grabmale bei Kindergräbern ist eine Höhe bis 1,10 m zugelassen. Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Die Außenmaße dürfen höchstens betragen:
 1. beim Einzelgrab 2 m lang und 0,80 m breit,
 2. beim Doppelgrab 2 m lang und 1,60 m breit,
 3. beim Familiengrab 2 m lang und 2,20 m breit,
 4. beim Kindergrab 1 m lang und 0,60 m breit,
 5. beim Urnengrab 0,80 m lang und 0,70 m breit.

(2) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Das gleiche gilt für die Grabeinfassungen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und verkehrssicher gegründet und aufgestellt sein.

§ 20

Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmale und sonstigen Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.

§ 21

(1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes entfernt werden, es sei denn, dass gleichzeitig das Grab eingeebnet und eingesät wird.

(2) Eigentümer (Benutzungsberechtigte) von Grabmalen, die drei Monate nach Ablauf des Benutzungsrechtes und weitere drei Monate nach erfolgter Verständigung ihr Grabmal nicht entfernt haben, bekunden damit die Aufgabe ihres Eigentumsrechts. Der Markt übernimmt das sonach herrenlos gewordene Grabmal in Eigenbesitz und wird dadurch Eigentümer gemäß § 958 BGB.

§ 22

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis des Marktes, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen. Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten im Friedhof untersagt.

(3) Wer berechtigt ist, Arbeiten auszuführen, darf die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 23

Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24

Bestattungsvorschriften

(1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal des Marktes oder durch die vom Markt beauftragten Personen durchgeführt.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

§ 25

Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen bei Kindern unter 7 Jahren und Urnen 12 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

§ 26

Die Leichen- bzw. Urnenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde statthaft. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

§ 27

Schlussbestimmungen

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen, seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 29

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen 5 auf dem Friedhof verhält,
2. entgegen § 7 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
3. den Verpflichtungen zur Unterhaltung der Grabstätten nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 20 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
4. ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen §§ 17 und 21 Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige Anlagen errichtet, ändert oder vor Ablauf des Benutzungsrechtes entfernt,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 Arbeiten verrichtet.

§ 30

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Ankündigung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13. Nov. 1989, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dez. 2002 außer Kraft.

Wiggensbach, den 15. Juni 2015

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. Juni 2015 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 19. Juni 2015 im Wochenblatt veröffentlicht.